

Zahl: 520/612-1/2-2003

Hohenems, am 11.03.2003

Kundmachung

Verordnung

der Stadtvertretung von Hohenems vom 27.02.2003
über die Bezeichnung von Verkehrsflächen

Gemäß § 15 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, zuletzt abgeändert durch LGBl.Nr. 58/2001, werden die Straßenbezeichnungen in Hohenems wie folgt geändert:

§ 1

Die Straßenbezeichnung „Mauthausstraße“ wird für die auf den Liegenschaften GST-Nr. 1924/2, 1924/3 und 1924/4 KG Hohenems führende Privatstraße aufgelassen.

§ 2

Die Straßenbezeichnung „Mauthausstraße“ wird für die auf den Liegenschaften GST-Nr. 1996/1 und 1996/2 KG Hohenems führende Privatstraße aufgelassen und dieser Privatstraße die Straßenbezeichnung **„Im Nest“** zu gewiesen.

§ 3

Die auf den Liegenschaften GST-Nr. 8456/1, 8456/2, 8457/1, 8457/2, 8458/1 und 8458/2 befindliche Privatstraße erhält die neue Bezeichnung **„Am Landgraben“**.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:


Christian Niederstetter

Beilage:

- Übersichtsplan 1:2000 Im Nest
- Übersichtsplan 1:2000 Am Landgraben

Kundmachungsvermerk

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	12.03.03	hs
von der Amtstafel abgenommen am	26.03.03	hs
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.		



*Nicht rechtsverbindlicher Auszug aus der
digitalen Stadtkarte der Stadt Hohenems*

Maßstab 1:2000	Datum 11.3.2003	Straßenbezeichnung Im Nest	Bearbeiter pi
--------------------------	---------------------------	---	-------------------------

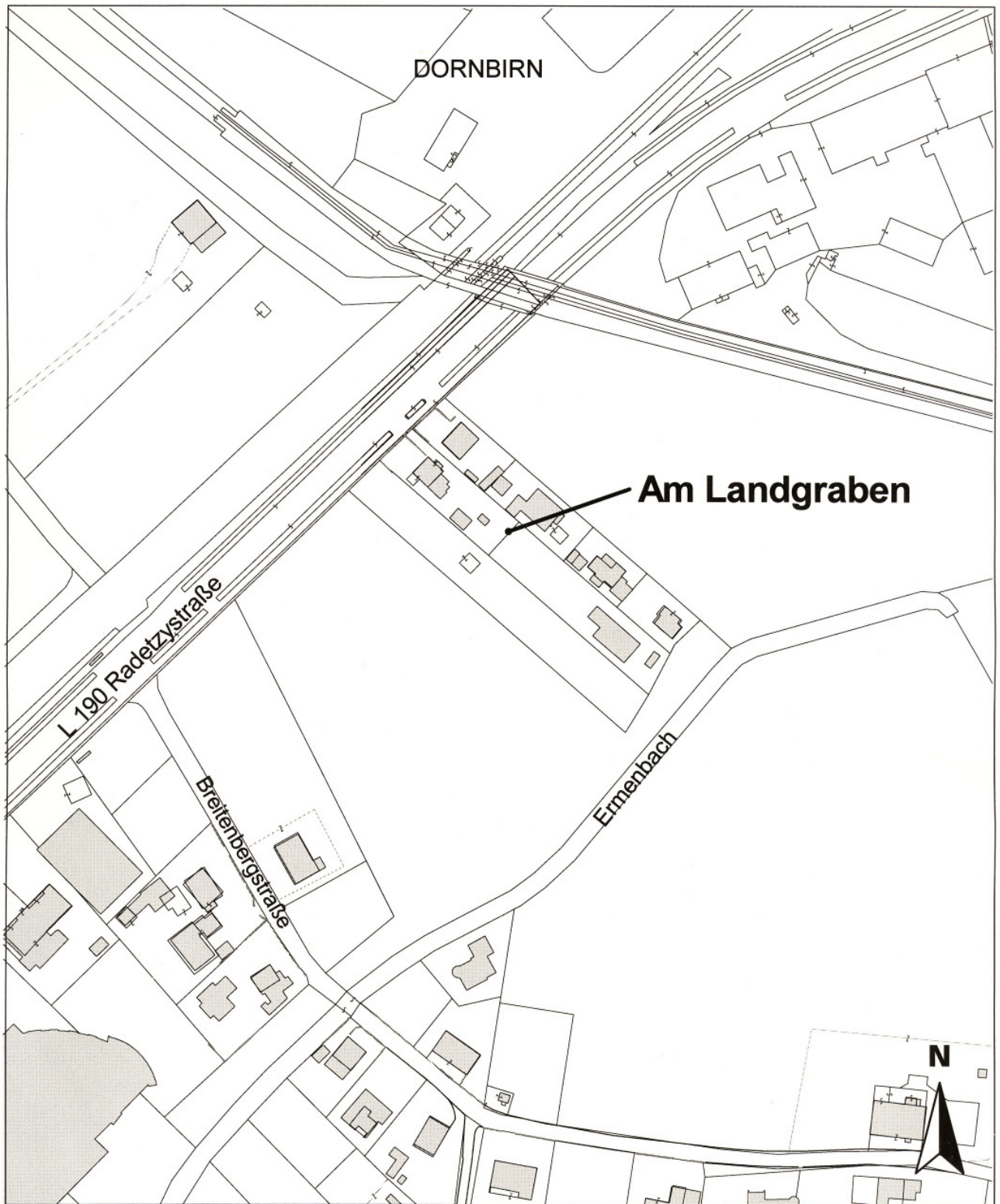


Amt der Stadt Hohenems

Geographisches Informationssystem

Kaiser-Franz-Josef-Straße 4

A-6845 Hohenems



Nicht rechtsverbindlicher Auszug aus der digitalen Stadtkarte der Stadt Hohenems

Maßstab 1:2000	Datum 11.3.2003	Straßenbezeichnung Am Landgraben	Bearbeiter pi
--------------------------	---------------------------	---	-------------------------

Verordnung

der Stadtvertretung von Hohenems vom 27.02.2003
über die Bezeichnung von Verkehrsflächen

Gemäß § 15 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, zuletzt abgeändert durch LGBl.Nr. 58/2001, werden die Straßenbezeichnungen in Hohenems wie folgt geändert:

§ 1

Die Straßenbezeichnung „Mauthausstraße“ wird für die auf den Liegenschaften GST-Nr. 1924/2, 1924/3 und 1924/4 KG Hohenems führende Privatstraße aufgelassen.

§ 2

Die Straßenbezeichnung „Mauthausstraße“ wird für die auf den Liegenschaften GST-Nr. 1996/1 und 1996/2 KG Hohenems führende Privatstraße aufgelassen und dieser Privatstraße die Straßenbezeichnung **„Im Nest“** zu gewiesen.

§ 3

Die auf den Liegenschaften GST-Nr. 8456/1, 8456/2, 8457/1, 8457/2, 8458/1 und 8458/2 befindliche Privatstraße erhält die neue Bezeichnung **„Am Landgraben“**.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Niederstetter

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	12.03.
von der Amtstafel abgenommen am	26.03.
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	

lin